

## **Amtliches Bekanntmachungsblatt**

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands  
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-  
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,  
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,  
Silberstedt und Treia

**13. November 2020**

**Jahrgang 13**

**Nr. 19/2020**

### **Veröffentlichungen in dieser Ausgabe**

|           |   |
|-----------|---|
| Seite 203 | Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Wendenweg“ nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB der Gemeinde Hollingstedt |
| Seite 205 | Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 23 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Jübek                                 |
| Seite 207 | Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 7 „Schief-Schetten-Redder“ der Gemeinde Hüsby                          |

Amt Arensharde  
Die Amtsvorsteherin

---

## **Bekanntmachung der Gemeinde Hollingstedt**

### **Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Wendenweg“ nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB der Gemeinde Hollingstedt**

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 29.10.2020 Az.:3-603-PK/ 042 B 2 die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.09.2020 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 2 „Am Wendenweg“ der Gemeinde Hollingstedt für das Gebiet östlich des Wendenweges und nördlich des Bebauungsplans Nr. 1, umfassend einen Teil des Flurstücks 65/2 der Flur 6, Gemarkung Hollingstedt, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 14.11.2020 in Kraft. Allen interessierte können den genehmigten B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse [www.amt-arensharde.de](http://www.amt-arensharde.de) als auch in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung in eine bisher zulässige Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

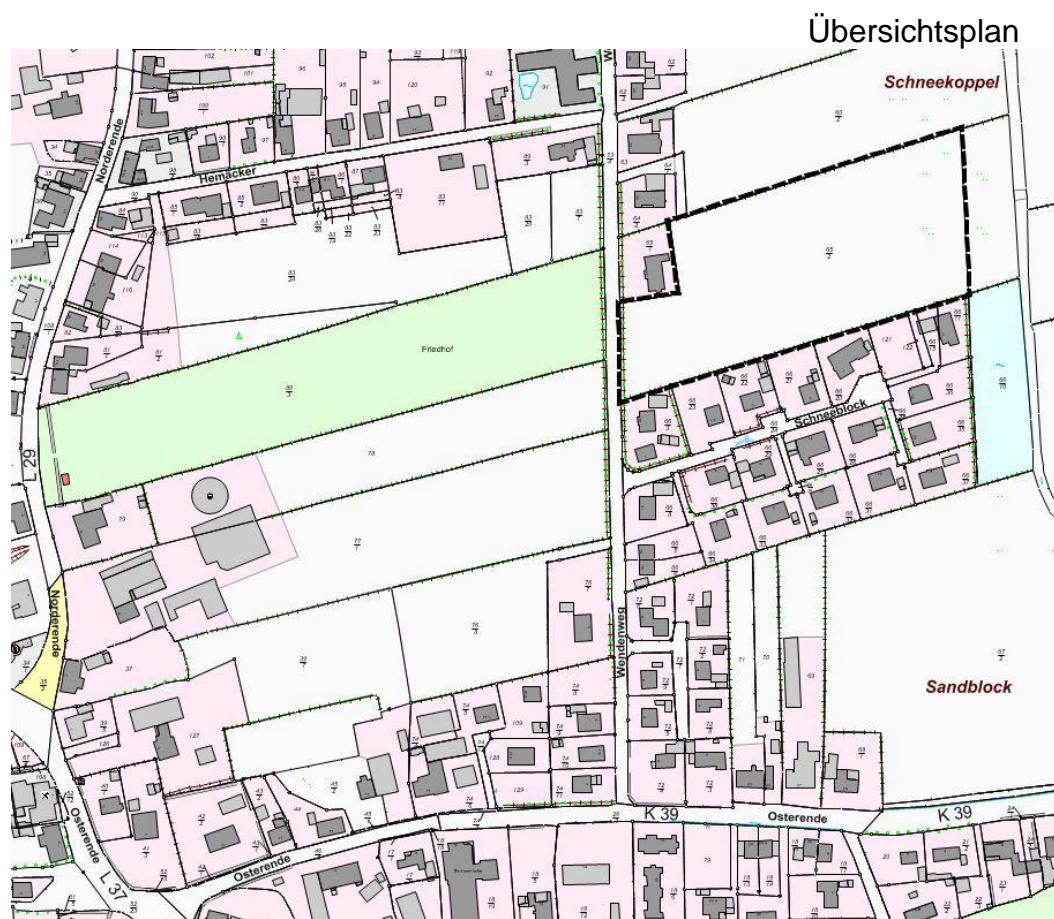
Einzusehen sind diese Unterlagen auf folgender Internetseite: <https://www.amt-arensharde.de/seite/263341/bekanntmachungen.html>

Silberstedt, den 13.11.2020

Amt Arensharde  
Die Amtsvorsteherin  
Im Auftrage

L.S.

Voß



## **Bekanntmachung der Gemeinde Jübek**

### **Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 23 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Jübek**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 23 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Jübek für das Gebiet umfassend das Flurstück 28/11 und einen Teil des Flurstücks 28/20 der Flur 4 sowie einen Teil des Flurstücks 67 der Flur 10 der Gemarkung Jübek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

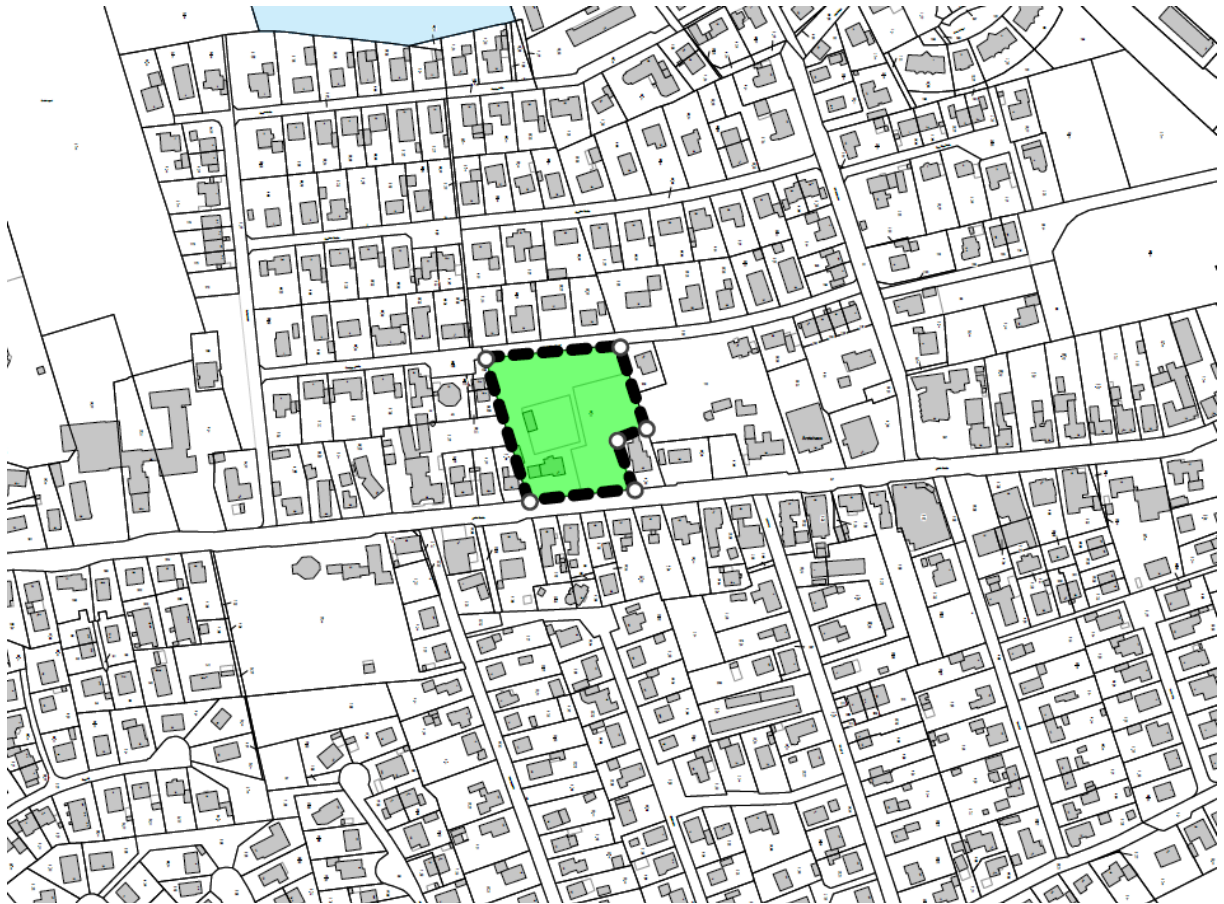
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 12.11.2020

Amt Arensharde  
Die Amtsvorsteherin  
Im Auftrage

L.S.

Voß



## **Bekanntmachung der Gemeinde Hüsby**

### **Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 7 „Schief-Scheten-Redder“ der Gemeinde Hüsby**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 09.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 7 „Schief-Scheten-Redder“ der Gemeinde Hüsby für das Gebiet nördlich der Dorfstraße, umfassend das Flurstück 217 der Flur 6 in der Gemarkung Hüsby, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 12.11.2020

Amt Arensharde  
Die Amtsvorsteherin  
Im Auftrage

L.S.

Voß

